

# Satzung



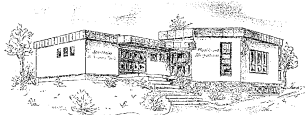
**Musikverein Dischingen e.V.**

**89561 Dischingen**



**Inhaltsverzeichnis**

1.	Name und Sitz .....	2
2.	Zweck und Grundsätze .....	2
3.	Gemeinnützigkeit .....	2
4.	Mitglieder .....	3
5.	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
6.	Ende der Mitgliedschaft .....	4
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
8.	Mitgliedsbeitrag .....	5
9.	Organe.....	5
10.	Mitgliederversammlung.....	5
11.	Vorstand .....	6
12.	Kassenprüfung .....	8
13.	Ehrungen .....	8
14.	Vereinsheim.....	8
15.	Geschäft- und Vereinsordnungen .....	9
16.	Satzungsänderung .....	9
17.	Vereinsauflösung .....	9
18.	Inkrafttreten .....	9



## 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Musikverein Dischingen e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 89073 Ulm eingetragen unter VR 660314.

Der Verein hat seinen Sitz in 89561 Dischingen

## 2. Zweck und Grundsätze

Der Verein erfüllt die Aufgabe, die volkstümliche Musik im Besonderen, sowie Musik im weiteren Sinne zu pflegen und zu fördern. Er trägt damit zur Erhaltung der bodenständigen Kultur, insbesondere in der Gemeinde Dischingen, bei.

Dieser Zweck wird erfüllt durch:

- a) Regelmäßige Übungsabende.
- b) Veranstaltung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
- c) Teilnahme an Musikfesten und Wertungs- und Kritikspielen.
- d) Ausbildung und Förderung von Jungmusikerinnen und Jungmusikern.
- e) Mitwirken an weltlichen und religiösen Veranstaltungen kultureller Art.
- f) Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung Deutschlands.

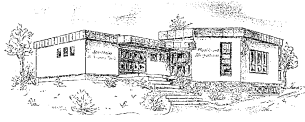
## 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen.

Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen.



Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämtern die Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

### 4. Mitglieder

aktive Mitglieder

- a) Mitglieder der Kapelle
- b) Jungmusiker in Ausbildung

Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)  
sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und materiell fördern.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden.

### 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Vorstand endgültig. Sie ist nicht verpflichtet, einer Antragstellerin / einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

Minderjährige, die geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind, brauchen die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Ausnahme ist die mögliche Übernahme der Mitgliedschaft beim Tod eines fördernden Mitglieds durch dessen Ehepartner.

Dazu ist der Beschluss des Vorstands notwendig.



## 6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftliche gegenüber dem Vorstand, mindestens 2 Monate vorher erfolgen.

Minderjährige, die während dem Kalenderjahr volljährig werden, können ihre Mitgliedschaft mit Erreichen der Volljährigkeit kündigen.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss der Vorstand oder der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluss ist zu protokollieren und nicht anfechtbar.

Das betroffene Mitglied, bei Minderjährigen auch dessen gesetzlicher Vertreter, hat vorher die Möglichkeit, innerhalb 4 Wochen, Stellung zu nehmen.

Der Beschluss muss dem betroffenen Mitglied wirksam zugestellt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das, dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum, unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

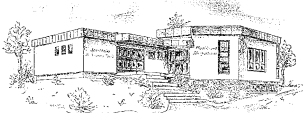
## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.



## 8. Mitgliedsbeitrag

Grundsätzlich ist ein Beitrag von den Mitgliedern zu leisten.

Ausnahmen und Details regelt die **Beitragsordnung**.

Der Vorstand erstellt die Beitragsordnung und legt sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.

Mitglieder, die einen Beitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, können durch die Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## 9. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## 10. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres einzuberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder dies beim Kernvorstand beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, mindestens 2 Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung, durch öffentliche Bekanntmachung. (Nachrichtenblatt Gemeinde oder einer lokalen Tageszeitung)  
Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Die Versammlung wird vom Kernvorstand oder einem Vorstandsmitglied geleitet.



Zu der Mitgliederversammlung haben Zutritt:

- a) Mitglieder
- b) durch den Vorstand geladene Gäste

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme von Berichten des Vorstands
- b) Genehmigung der Rechnungsabschlüsse
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands u. Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Höhe der Beiträge
- f) Erlass / Änderungen von Ordnungen
- g) Satzungsänderung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit.
- b) Es wird durch Handzeichen abgestimmt/gewählt.  
Auf Antrag ist geheim/schriftlich abzustimmen,  
wenn dieser Antrag die einfache Mehrheit erreicht.
- c) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Mitglieder unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht.
- d) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## 11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Kernvorstand (Vorsitzende). Dieser besteht aus mindestens 2 und max. 3 Personen, die einzelvertretungsberechtigt gemäß §26 BGB sind.  
Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - b) Weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich entscheidet der Kernvorstand. Details regelt die **Geschäftsordnung**. Die Bestellung der
-



Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung per Wahl bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Der Kernvorstand kann Einzelausgaben bis 1500 € beschließen und hat bei der nächsten Sitzung der Vorstand zu berichten.

Für größere Summen ist der Beschluss vom Vorstand notwendig.

Für Grundstücksgeschäfte, ist der Beschluss vom Vorstand und der Mitgliederversammlung notwendig.

Der Vorstand kann zu Unterstützung seiner Arbeit, einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern / Personen übertragen.

Der Vorstand erstellt/pflegt die **Geschäftsordnung** und beschließt diese.

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, und der sachkundigen Mitglieder / Personen.

Der Vorstand lässt alle eintragungspflichtigen Vorgänge in das Vereinsregister eintragen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch die Satzung andere Organe dafür zuständig sind.

Die Sitzungen werden durch den Vorstand nach Bedarf, oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der Dirigent, sein Stellvertreter, der Jugendleiter und der Jugenddirigent, sowie andere Mitglieder / Personen können durch den Vorstand zur Sitzung der Vorstand eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Über die Sitzungen der Vorstand und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer (Vertreter) ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Scheidet ein Mitglied der Vorstand während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

Der Vorstand erhält nur seine Aufwendungen vergütet.





## 12. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für 2 Jahre.  
Die Kassenprüfer sollten nicht Mitglieder im Vorstand sein.

Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und die Belege des Vereines rechnerisch.

Die Prüfung bestätigen sie durch ihre Unterschrift.

Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

Bei ordnungsgemäßer Führung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung der zuständigen Organe.

Die Prüfung erfolgt vor jeder ordentlicher Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Vorstand / Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Prüfung durchgeführt werden.

## 13. Ehrungen

Der Vorstand erstellt und beschließt die **Ehrungsordnung**.

## 14. Vereinsheim

Mit der Gemeinde Dischingen als Verpächter, dem Musikverein Dischingen und Liederkranz Dischingen als Pächter, wurde ein Pachtvertrag geschlossen.

Zwischen dem Musikverein Dischingen und dem Liederkranz Dischingen wurde eine **Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Vereinsheimes** beschlossen.



## 15. Geschäft- und Vereinsordnungen

In den Geschäfts- und Vereinsordnungen werden die satzungsnachrangigen Verwaltungsabläufe des Vereins geregelt.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Die Ordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

## 16. Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung nach BGB §33 Abs.1 S1 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über eine Änderung des Vereinszwecks nach BGB §33 Abs.1 S2 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{4}{5}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## 17. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dabei muss der Beschluss mit einer  $\frac{4}{5}$  Mehrheit erfolgen. Die Versammlung bestimmt den Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Dischingen, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein Verein mit gleichen oder ähnlichen Zweck gegründet wird. Ist dies nach 10 Jahren nicht der Fall, so ist das Vermögen von der Gemeinde Dischingen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## 18. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14.04.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und löst die Satzung vom 19.06.2006 ab.  
Sie wurde am 03.06.2019 in das Vereinsregister eingetragen und tritt damit in Kraft.